



Satzung

(Fassung vom 19. Juni 2015)

§ 1 Name des Vereins

Der Verein führt den Namen „Nichtraucherbund Berlin-Brandenburg e.V.“.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg unter der Nr. 6814 Nz eingetragen.

Der Verein wurde am 15. Juli 1981 errichtet.

§ 2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Maßnahmen, die den Schutz der Nichtraucher vor der Einwirkung des Tabakrauchens verbessern und zu einer Verminderung des Tabakrauchens beitragen, um die durch das Rauchen verursachten gesundheitlichen Schäden und Belästigungen sowie allgemeinen Umweltbelastungen einzudämmen. Hierzu dienen:
 - a) Aufklärung der Bevölkerung über die Schädlichkeit des Rauchens und des Passivrauchens;
 - b) Erhöhung des Ansehens und Stärkung der Stellung des Nichtrauchens in der Öffentlichkeit;
 - c) Werbung für das Unterlassen des Rauchens;
 - d) Durchsetzung des Schutzes des Nichtrauchers gegenüber der Einwirkung des Tabakrauches, insbesondere auch durch Unterstützung von Vereinsmitgliedern bei der gerichtlichen Verfolgung von Ansprüchen auf rauchfreie Atemluft, sofern es sich um Fälle von grundsätzlicher Bedeutung handelt; ein Anspruch auf eine solche Unterstützung besteht nicht;
 - e) Einwirkung auf die Gesetzgeber, die Verwaltungen und die Regierungen, Maßnahmen im Sinne der Buchstaben a) bis c) zu ergreifen;
 - f) Beratung und Unterstützung der Gesetzgeber, der Verwaltungen und der Regierungen bei Maßnahmen im Sinne der Buchstaben a) bis c);
 - g) Zusammenarbeit mit Vereinen, sonstigen Körperschaften und natürlichen Personen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen, wobei auch die Mitgliedschaft in solchen Vereinigungen erworben werden darf.

Der Verein tritt ein für einen gesetzlichen Nichtraucherschutz und eine wirksame Tabakkontrollpolitik.

In parteipolitischen, rassistischen und religiösen Fragen ist er neutral.

- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln erhalten. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

- (5) Scheidet ein Mitglied aus dem Verein aus, so darf ihm aus dem Vereinsvermögen mit Ausnahme der Beiträge, die es im Voraus für die Zeit nach seinem Ausscheiden gezahlt hat, nichts zugewendet werden.

- (6) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Nichtraucher-Initiative Deutschland (NID) e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere des gesetzlichen Nichtraucherschutzes. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden. Ausschüttungen an Vereinsmitglieder sind auch anlässlich der Auflösung unzulässig. Nur im Voraus für die Zeit nach der Wirksamkeit der Auflösung geleistete Beiträge dürfen zurückgezahlt werden.

§ 3 Sitz des Vereins

Der Sitz des Vereins ist Berlin.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitglieder

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person sowie jede nichtrechtsfähige Vereinigung sein, die sich zu dem Vereinszweck bekennt. Die Mitgliedschaft dauert mindestens ein Jahr. Raucher sind nicht ausgeschlossen, wenn sie sich verpflichten, in Anwesenheit von Nichtrauchern nicht zu rauchen.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand; diese Entscheidung ist schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann natürliche Personen zu Ehrenmitgliedern und ehemalige Vorsitzende zu Ehrenvorsitzenden ernennen, die sich besondere Verdienste um die Erreichung des Vereinszwecks erworben haben. Ehrenmitglieder sind nicht beitragspflichtig.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt
- a) im Falle einer natürlichen Person durch Tod,
 - b) im Falle einer juristischen Person oder anderen Vereinigung durch deren Auflösung,
 - c) durch Austritt,
 - d) durch Ausschluss.
- (5) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Er setzt eine schriftliche Erklärung voraus.
- (6) Für den Ausschluss eines Mitgliedes ist der Vorstand zuständig. Der Ausschluss ist zulässig, wenn das Mitglied
- a) seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung für die Dauer von mindestens zwei Geschäftsjahren nicht nachgekommen ist;
 - b) das Ansehen des Nichtraucherbundes Berlin oder anderer Vereine mit gleichen oder ähnlichen Zwecken geschädigt hat;
 - c) gegen seine Verpflichtung nach § 5 Abs. 1 Satz 3 verstoßen hat.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschluss ist ihm unter Angabe der Gründe bekannt zu geben. Dies ist nicht erforderlich, wenn das Mitglied dem Verein die Änderung seiner Anschrift nicht bekannt gegeben hat und dem Verein seine Anschrift nicht bekannt ist. Der Ausschluss befreit nicht von der Verpflichtung zur Beitragszahlung für das Geschäftsjahr, in dem der Ausschluss wirksam geworden ist.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind innerhalb des ersten Kalendervierteljahres zu zahlen oder werden bei Vorliegen einer Einzugsermächtigung in diesem Zeitraum abgebucht. Für neu eintretende Mitglieder beträgt der Beitrag so viele Zwölftel des Jahresbeitrags, wie sie volle Monate Mitglied sind. Er ist innerhalb der ersten drei Monate der Mitgliedschaft zu zahlen oder wird bei Vorliegen einer Einzugsermächtigung in diesem Zeitraum abgebucht.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter und dem Schatzmeister. Der Vorstand kann um höchstens drei Beisitzer erweitert werden. Sie müssen Vereinsmitglieder sein.
- (2) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Ihre Amtszeit beginnt mit dem Ende dieser Mitgliederversammlung, wenn sie bereits ausgeschiedene Mitglieder ersetzen sollen, sonst mit dem Ende der Amtszeit ihrer Vorgänger. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, doch üben die Vorstandsmitglieder auch danach ihr Amt bis zur Wahl eines Nachfolgers aus. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens von Vorstandsmitgliedern haben die verbleibenden Vorstandsmitglieder das Recht, entsprechende Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestimmen.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und trägt auch von sich aus zur Verwirklichung des Vereinszwecks bei. Der Vorstand kann Arbeitsgruppen zur Wahrnehmung bestimmter Daueraufgaben oder für zeitlich befristete Projekte bilden. Die vereinsinterne Arbeitsgruppe wählt einen Sprecher sowie einen Stellvertreter. Sie sind Ansprechpartner für den Vorstand und diesem berichts- und rechenschaftspflichtig. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein. Er ist befugt, in begründeten Ausnahmefällen oder, wenn die Einziehung mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden wäre, Mitgliedsbeiträge zu erlassen.
- (5) Vorstandsbeschlüsse kommen durch einfache Mehrheit zustande. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder - unter ihnen jedoch der Vorsitzende oder der Stellvertreter - anwesend ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Stellvertreters den Ausschlag.
- (6) Alle Vereinsämter sind ehrenamtlich, jedoch haben die Inhaber Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, die bei Erfüllung ihrer Aufgaben unvermeidbar sind. Der Vorstand kann die Zahlung auch einer Tätigkeitsvergütung nach § 3 Nr. 26a EStG beschließen. Aus Drittmitteln bezahlte Tätigkeit für den Verein und Vorstandsarbeit schließen einander nicht aus.
- (7) Der Vorstand kann zur Durchführung seiner Aufgaben Angestellte und freie Mitarbeiter beschäftigen. Über die Vergütung entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich einmal einzuberufen. In dieser ordentlichen Mitgliederversammlung hat der Vorstand über das vorangegangene Geschäftsjahr zu berichten und eine Ertrags- und Aufwandsrechnung für dieses Jahr sowie eine Vermögensaufstellung zum Jahresende vorzulegen. Außerdem ist über die Tätigkeit im laufenden Geschäftsjahr zu berichten. Ferner sind die Nachfolger der inzwischen ausgeschiedenen und der demnächst ausscheidenden Vorstandsmitglieder zu wählen. Darüber hinaus wählt die ordentliche Mitgliederversammlung zwei Mitglieder, welche die vom Vorstand in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegenden Abrechnungen vorher prüfen und über das Ergebnis der Prüfung der Mitgliederversammlung berichten.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder mindestens ein Zehntel der Mitglieder schriftlich verlangt. Wird die Einberufung durch die Mitglieder verlangt, so hat der Vorstand die Mitgliederversammlung binnen eines Monats einzuberufen.
- (3) Mitgliederversammlungen sind schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einem Monat einzuberufen. Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung werden nur berücksichtigt, wenn sie beim Vorstand mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich eingegangen sind.
- (4) Natürliche Personen können sich in der Mitgliederversammlung durch ein anderes Mitglied vertreten lassen, wenn dieses spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung eine schriftliche Vollmacht vorlegt. Solche Vollmachten dürfen jeweils nur für eine bestimmte Mitgliederversammlung erteilt werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses bleiben Enthaltungen und ungültige Stimmen unberücksichtigt. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden des Vorstandes, einen seiner Stellvertreter oder ein anderes Vorstandsmitglied geleitet. Steht kein Vorstandsmitglied zur Verfügung, so wählt die Mitgliederversammlung einen Leiter. Über die Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Beschlüsse wörtlich enthalten muss. Sie ist vom Versammlungsleiter und einem Vorstandsmitglied – notfalls von einem anderen Teilnehmer der Mitgliederversammlung – zu unterschreiben.
- (7) Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - a) die Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder,
 - b) die Wahl der Rechnungsprüfer,
 - c) die Höhe der Mindestbeiträge der Mitglieder,
 - d) Anträge von Mitgliedern,
 - e) Satzungsänderungen,
 - f) die Auflösung des Vereins.
- (8) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, in deren Einladung dieses angekündigt worden ist.
- (9) Zu Satzungsänderungen, die zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit oder zur Anpassung an Änderungen gesetzlicher Vorschriften erforderlich sind, ist der Vorstand ermächtigt. Er hat diese Änderungen der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen, die sie mit einfacher Mehrheit aufheben kann.
